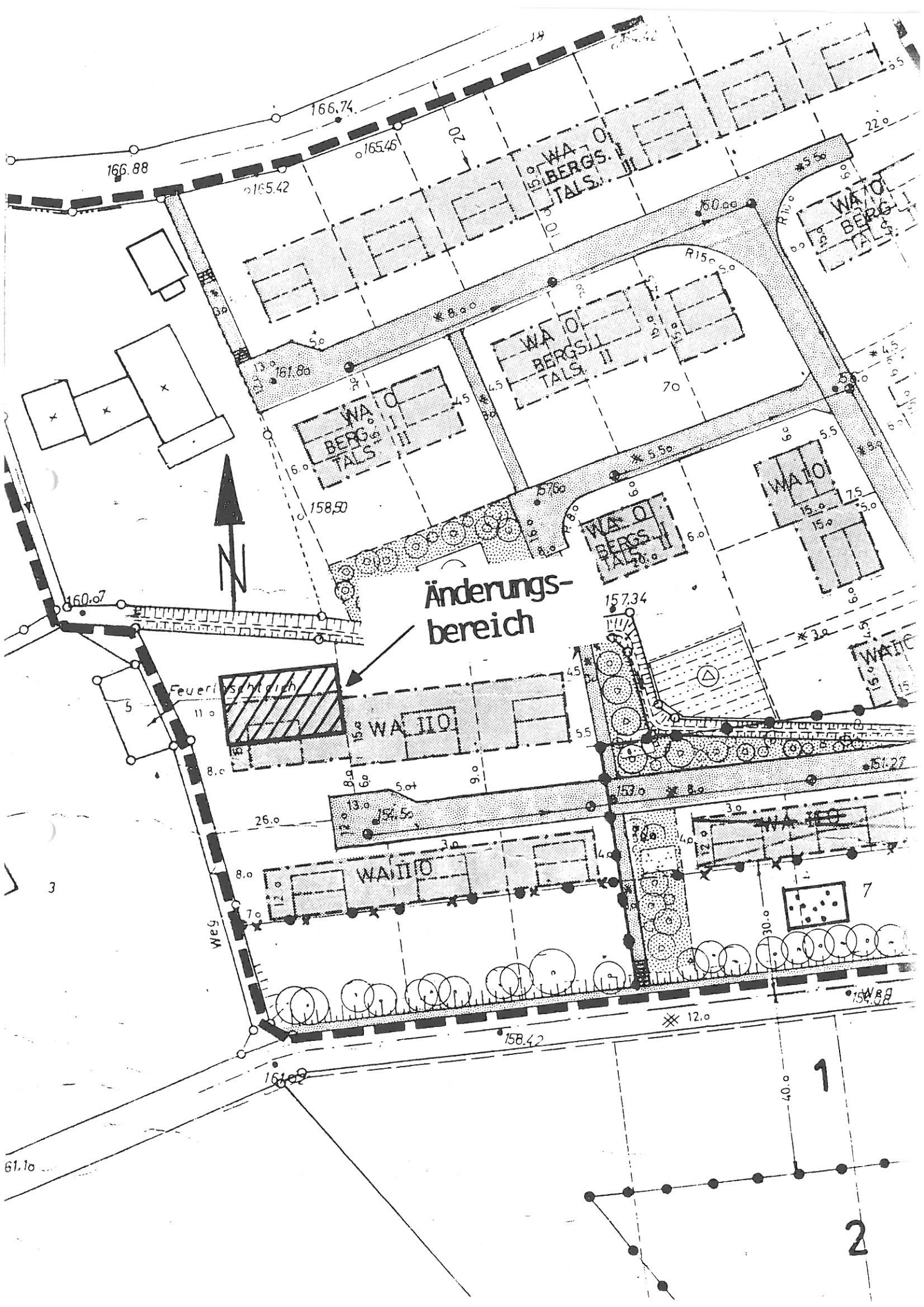

Änderungs-
bereich
WA II O
WA I O
BERGS. TALS.
N
Feuerwehrzufahrt
Weg
166.74
166.88
165.42
165.46
161.80
158.50
160.07
157.34
158.42
161.02
161.10
157.27
WA IIIO
WA IIO
WA IO

-Bauamt-

Hüllhorst, 23.08.1990

Vorlage
zu Punkt 9 der Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 05.09.1990

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Nunnenkamp", Ortsteil Oberbauerschaft

Sachverhalt

Der Eigentümer des im beigefügten Planauschnitt gekennzeichneten Grundstücks hat den Wunsch geäußert, sein Bauvorhaben abweichend von den Planfestsetzungen weiter nördlich auf seinem Grundstück zu verwirklichen. Voraussetzung hierfür ist die Verschiebung der festgesetzten Baufläche um 6 m nach Norden. Die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Nach Auffassung der Verwaltung sollte dem Änderungswunsch entsprochen werden. Die Beteiligung der Grundstücksnachbarn hat stattgefunden. Einwendungen sind dabei nicht erhoben worden. Der Ausschuß für Planung, Umwelt und Dorferneuerung hat in seiner Sitzung am 11.06.1990 eine entsprechende Beschlußempfehlung ausgesprochen (Ziff. 5 der Sitzungsniederschrift).

Beschlußvorschlag

1. Der Rat faßt folgenden Beschluß:

 Es wird festgestellt, daß die vorgesehene Änderung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr.2 "Nunnenkamp" berührt und kein Beteiligter der Änderung widersprochen hat.

2. Der Rat beschließt folgende Satzung:

 Der Rat der Gemeinde Hüllhorst beschließt aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindedordnung für das Land NW in der z.Zt. geltenden Fassung den Änderungsbebauungsplan und die Begründung hierzu. Die Änderung ergibt sich aus der Planzeichnung.

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

3. Vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 2 "Nunnenkamp"

Begründung:

Nach den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes ist die überbaubare Grundstücksfläche in der Mitte des betroffenen Baugrundstücks angeordnet. Um eine optimale Grundstücksnutzung zu erreichen, soll die überbaubare Fläche um 6 m nach Norden verschoben werden.